

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 31

DATUM 20. Dezember 2002

NR: 27

Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Real Estate Management and Construction Project Management (M.Sc. REM & CPM) (Immobilien- und Infrastrukturmanagement) an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 17. Dezember 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	2
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Master-Studiums	2
§ 2 Mastergrad.....	2
§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 5 Zulassungskommission	3
§ 6 Zulassung zur Masterprüfung und Zulassungsverfahren	3
§ 7 Prüfungen und Prüfungstermine	3
§ 8 Prüfungsausschuss	4
§ 9 Prüfer und Beisitzer	4
§ 10 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
II. Masterprüfung.....	6
§ 12 Umfang und Art der Masterprüfung.....	6
§ 13 Masterarbeit	6
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	7
§ 15 Prüfungen zum Erwerb von Kreditpunkten.....	7
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung.....	8
§ 17 Wiederholung der Masterprüfung.....	9
§ 18 Zeugnis	9
§ 19 Masterurkunde	9
III. Schlussbestimmungen	9
§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades.....	9
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	10

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Master-Studiums

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildungsstudienganges Master of Science in Real Estate Management and Construction Project Management (M.Sc. REM&CPM) (Immobilien- und Infrastrukturmanagement). Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Bauingenieurwesen den akademischen Grad Master of Science in Real Estate Management and Construction Project Management, abgekürzt „M.Sc. REM&CPM“.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester, die in 24 Monaten, beginnend jeweils am 01. April (SS) eines jeden Jahres, zu absolvieren sind.

(2) Der Studienumfang des gesamten Studiums beträgt 57,85 Semesterwochenstunden (SWS), die sämtlich zum Pflichtbereich zählen.

(3) Das Studium ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium richtet sich an Bauingenieurinnen und Bauingenieure, Architektinnen und Architekten, Raumplanerinnen und Raumplaner, Fachingenieurinnen und Fachingenieure für technische Gebäudeausrüstung, Anlagenplanung und Verfahrenstechnik, Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure, Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure, Betriebs- und Volkswirtinnen sowie Betriebs- und Volkswirte, Juristinnen und Juristen sowie Absolventinnen und Absolventen verwandter Fachrichtungen, die auf dem Gebiet des ganzheitlichen Real Estate Management & Construction Project Management weitergebildet werden wollen.

(2) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Real Estate Management & Construction Project Management erfüllt, wer

1. die Bachelor- oder die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen, Architektur, Raumplanung, Technische Gebäudeausrüstung, Anlagenplanung und Verfahrenstechnik, Sicherheitsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jura und verwandten Fachrichtungen oder ein mindestens gleichwertiges Studium an einer Hochschule bestanden hat
2. eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Ende des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachweist

3. in einer Aufnahmeprüfung in Form eines Zulassungstests und eines Auswahlgespräches mit der Zulassungskommission gemäß § 5 in einem Umfang gemäß § 15 Abs. 7 nachgewiesen hat, dass er über die notwendigen Kenntnisse zur Aufnahme des Masterstudiums im Studiengang Real Estate Management & Construction Project Management verfügt und
4. den erfolgreichen Abschluss nachweist
 - a. der DSH¹ oder des DAF-Testes² als ausländischer Studierender oder/und
 - b. des TOEFL³ bis zum Beginn des Studiums an der University of Reading als nicht englischsprachiger Studierender.

§ 5 Zulassungskommission

Die Zulassungskommission besteht aus drei am Studiengang REM & CPM beteiligten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal in zweijährigem Rhythmus gewählt werden.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Studium gemäß § 4 zugelassen wurde.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Immobilien- und Infrastrukturmanagement an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Universität in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung sowie die Abschlussarbeit, bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung oder Diplomprüfung. Eine Exmatrikulation beendet das Prüfungsverfahren nicht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich bei Aufnahme des Studiums zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in Real Estate Management and Construction Project Management oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 - c) eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren in einem vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 7 Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass die Prüfungen vor Beginn des nächsten Semesters vollständig abgelegt werden können. Die Masterprüfung soll grundsätzlich innerhalb der in § 3 (1) festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

¹ Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber

² Test Deutsch als Fremdsprache

³ Test of English as a Foreign Language

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen soll bei den Prüferinnen und Prüfern jeweils spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 11 – Bauingenieurwesen der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter und 2 weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 1 Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 2 Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden und ihrem oder seinem Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der studentischen Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Masterarbeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch.

§ 10 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit kann festgestellt werden, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudienganges Master of Science in Real Estate Management and Construction Project Management (M.Sc. REM&CPM) (Immobilien- und Infrastrukturmanagement) an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Zuständig für Anrechnungen nach Abs. 1 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Kreditpunkte und Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen und in die Gesamtbewertung einzubeziehen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Die oder der Studierende hat die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen und zu begründen sowie die dafür notwendigen erforderlichen Begründungen und Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr oder ihm bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 12 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zum Erwerb von Kreditpunkten und der Masterarbeit. Jede Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit und/oder einer mündlichen Prüfung und/oder einer Hausarbeit, Studienarbeit, einem Entwurf, einem Referat.

(2) Die Masterarbeit kann in der Regel erst angefertigt werden, wenn mindestens 36 der erforderlichen 48 Kreditpunkte durch Bestehen der zugehörigen Prüfungen erworben wurden. Zum Bestehen der Masterprüfung müssen 68 Kreditpunkte erworben werden (vgl. Abs. 3). Davon entfallen 20 auf die Masterarbeit.

(3) Zu den 12 Studienmodulen gehören 13 Prüfungen mit folgenden Kreditpunkten.

1. Kommunikationstraining und Bauinformatik	
1.1. Bauinformatik und Wissensmanagement	3
1.2. Kommunikationstraining	1
2. Projektentwicklung und Immobilienbewertung	4
3. Basiswissen Architektur, Stadt- und Regionalplanung	4
4. Accounting and Project Finance	4
5. Verkehr, Umwelttechnik	4
6. Konstruktiver Ingenieurbau	4
7. Technische Anlagen und Gebäudeausrüstung	4
8. Real Estate as a Financial Asset	4
9. Öffentliches und Privates Baurecht	4
10. Projektmanagement, Facility Management	4
11. Bauwirtschaft, Baubetrieb, Bauverfahrenstechnik	4
12. Unternehmensführung	4
Summe Kreditpunkte	48

(4) Die Prüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend abgelegt.

(5) Kreditpunkte werden aufgrund bestandener Prüfungen vergeben.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 9 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Masterarbeit vorzuschlagen.

(3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass jede Kandidatin oder jeder Kandidat die Aufgabenstellung für eine Masterarbeit spätestens 3 Monate vor Ende des 4. Semesters erhalten kann.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel etwa 100 Seiten ohne dazugehörige Anlagen betragen.

§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1, Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der die Aufgabenstellung der Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit mitzuteilen.

§ 15 Prüfungen zum Erwerb von Kreditpunkten

(1) Prüfungsleistungen für die 13 Prüfungen gemäß § 12 Abs. 3 bestehen aus:

- a) Klausurarbeiten und/oder
- b) Mündlichen Prüfungen und/oder
- c) Hausarbeiten, Studienarbeiten, Entwürfen, Referaten.

Die Art der Prüfung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bei Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit (max. 3 Stunden) und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 15 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens 2 Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre oder seine Klausurarbeit zu geben.

(5) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(6) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers (Kollegialprüfung) als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 (1) hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Im Falle der Kollegialprüfung wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft.

(7) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen höchstens 120 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) Im Rahmen von nicht wiederholbaren Hausarbeiten, Studienarbeiten und Entwürfen soll die oder der Studierende das erlernte Wissen für die Lösung bestimmter Aufgaben anwenden. Das Referat ist i.d.R. der Nachweis einer erfolgreichen Seminarteilnahme.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Masterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten und der Note der Masterarbeit gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Fachprüfungen und der Masterarbeit ist jeweils durch die Zuordnung der Kreditpunkte gemäß § 12 Abs. 3 festgelegt.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei „nicht ausreichenden Leistungen“ einmal zum nachfolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Auch die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema. Die Wiederholung bestandener Fachprüfungen ist nicht zulässig.

(2) Vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der Wiederholung der Masterarbeit hat sich die Kandidatin oder der Kandidat einem Kolloquium vor den Gutachterinnen und Gutachtern sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung des Kolloquiums gelten die § 15 Abs. 5 bis 7 und § 16 entsprechend. Aufgrund des Kolloquiums wird die Note für die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit sowie deren Note enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität – Gesamthochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauingenieurwesen der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 03.12.2002.

Wuppertal, den 17. Dezember 2002

Der Rektor der
Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. rer. pol. Volker Ronge